

*Wörtliche Texterkennungsabschrift ohne Angabe der Namen der Beschwerdeführer.  
Die Seiten stimmen überein, Hervorhebungen wie im Original, erstellt von MFK.*

Eheleute  
E. und R. W.

33154 Salzkotten

Salzkotten, den 26.05.2009

An das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe  
Schlossbezirk  
76131 Karlsruhe

## **Verfassungsbeschwerde**

Wir erheben Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidungen

des OLG Hamm      AZ: 4 Ss OWi: 719/08 und  
des AG Paderborn - AZ: 23 OWi 472 Js 385/08 (323/08),

durch die wir zu einer Geldbuße verurteilt wurden, weil unserer beiden Kinder Erich und Josef an der Schulveranstaltung „Mein Körper gehört mir!“ (07.02 bzw. 14.02.07) und an der Faschingsveranstaltung „Lütke Fastnacht“ der Liboriusgrundschule in Salzkotten am 15.02.2007 nicht teilgenommen haben.

Die genannten Gerichtsentscheidungen ebenso wie der Beschluss des OLGs Hamm, mit dem unsere Anhörungsrüge als unbegründet verworfen wurde, liegen als Anlage bei (**Anlage 1**). Letztgenannte Beschlüsse des OLG gingen unseren Anwälten am 28.04.09 zu (**Anlage 2**).

Wir beantragen im Wege der Verfassungsbeschwerde,

den Beschluss des OLG Hamm sowie das Urteil des AG Paderborn wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Wir sehen durch diese Entscheidungen folgende Rechte verletzt:

unser elterliches Erziehungsrecht (Art 6 II Satz 1 i.V.m. Art 4 1 und II),  
die Sicherstellung unserer religiösen Überzeugungen im staatlichen Schulunterricht (Art 2 des 1. ZP EMRK),  
unser Anspruch darauf, dass die staatliche Schule neutral unterrichtet und das rechtliche Gehör (Art 103 1 GG).

## **A Vorbemerkung**

Wir wissen uns keinen anderen Rat mehr, als das Bundesverfassungsgericht anzurufen,

Seite 2

um mit der staatlichen Schule unserer Kinder künftig in Frieden leben zu können.

Wir würden das Bundesverfassungsgericht mit unserer Beschwerde nicht anrufen, wenn es nicht einer grundsätzlichen Entscheidung des Verfassungsgerichtes darüber bedürfte, dass aus Glaubens- und/oder Gewissensgründen der Eltern kein Kind an, einer schulischen Faschingsveranstaltung teilnehmen muss und das Alternativveranstaltungen so bekannt gemacht werden müssen, wie die Faschingsveranstaltung selbst.

Leider war es bisher nicht möglich, mit der Leitung der Liboriuschule, dem Schulamt oder dem Ministerium zu einer solchen Regelung zu kommen (Schreiben an Frau Ministerin Sommer und ihre Antwort, **Anlage 3**).

Das Schreiben ist an Frau Ministerin Sommer auf Grund einer Elterninitiative (155 Eltern haben diese Initiative unterstützt und unterschrieben) wegen diverser Schulprobleme im Kreis Paderborn ergangen. In diesem Schreiben heißt es:

„Wir wenden uns an Sie zur Lösung sich ständig wiederholender Konflikte zwischen den staatlichen Schulen — Realschule Schloß Neuhaus, Grundschule Thune Sennelager/Paderborn und Liboriuschule, Grundschule Salzkotten - und uns Eltern. Diese Konflikte belasten unsere Familien sehr stark, weil sie sich immerzu wiederholen und die genannten Schulen — im Gegensatz zu anderen — den Konflikt nunmehr im vierten Jahr auf gleiche Weise regeln, indem sie unsere Gründe für die Nichtteilnahme unserer Kinder an bestimmten Unterrichten und Schulveranstaltungen für nicht beachtlich ansehen und uns mit Bußgeldverfahren überziehen ... .

Wir wenden uns nicht gegen die allgemeine Schulpflicht.

Wir achten sehr darauf, dass unsere Kinder ihre Schulpflicht gewissenhaft erfüllen, was sie auch tun.

Wir haben mit der staatlichen Schule grundsätzlich keine Probleme und die Schule auch nicht mit uns. Lediglich bezüglich ca. 10 Schulstunden pro Schuljahr plus den Klassenfahrten mit Übernachtung bitten wir die genannten Schulen, um Beachtung unserer elterlichen christlichen Erziehungsvorstellungen. Diese Bitten, die dann in Anträge auf Befreiung übergehen, werden uns seit dem Schuljahr 2004/05 abgelehnt.

Zu diesen schulischen Veranstaltungen, von denen wir unsere Kinder befreit haben möchten, zählen wir Theater und Oper, Aktionen wie "Mein Körper gehört mir!" und die allzu früh und immer ausufernder werdende Erziehung zur sexuellen Freizügigkeit, sowie Tanz und Karneval und auch Entspannungs- und Beruhigungsübungen.

Wir haben uns mit den genannten Bereichen eingehend beschäftigt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass gerade durch diese schulischen Veranstaltungen, die grundsätzlich von der zeitgeistigen Philosophie, aber nicht vom Christentum geprägt sind, eine Umwertung der christlichen Werte stattfindet, die dann insbesondere auf den Klassenfahrten auch ausgelebt werden.

Wir können unsere Kinder nicht diesen Unterrichten aussetzen. Sie stehen im Gegensatz zu unserem christlichen Erziehungsauftrag, den wir Eltern von Gott, der uns die Kinder zur Erziehung anvertraut hat (5. Mose 6, ; Kolosser 2,8) erhalten haben. Der Staat respektiert dieses natürliche Elternrecht im Grundgesetz (Art 6 1 1 GG). Dort heißt es:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Die Verfassung von NRW bestätigt dieses Recht. Dort heißt es (Art. 8 1 Satz 2):

„Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Bildungswesens“.

In Art 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK hat die Schule die Glaubenserziehung der Eltern im Unterricht sicherzustellen.

Bei dieser Rechtslage fragen wir uns, wieso die genannten Schulen nicht bereit sind, dem **natürlichen** und **vorrangigen** Elternrecht in ca. 10 Schulstunden Rechnung zu tragen, in dem unsere Kinder davon befreit werden?

Unsere den Schulbehörden und sicher auch Ihnen seit Jahren bekannten und aktenkundigen Gründe (wir sind gerne bereit, diese bei Bedarf nachzureichen) beruhen einzig und allein auf unserem christlichen Glauben, wonach wir unsere Kinder - entsprechend der Verfassung von NRW (Art 7 1) - in Ehrfurcht vor Gott erziehen.

Unsere Glaubensgründe wurden niemals geprüft, wie dies das Bundesverwaltungsgericht bei der Frage der Nichtteilnahme einer muslimischen Schülerin am koedukativen Sportunterricht aus Beachtung der koranischen Kleidervorschrift getan hat und zu dem Ergebnis kam, dass diese Schülerin nicht am Sportunterricht teilnehmen muss, da anderenfalls Art 4 1 und II GG verletzt werden würden.

Die Schulbehörden setzen sich mit unseren Gründen wohl deshalb nicht auseinander, weil es offensichtlich keine Gründe — insbesondere auch im Hinblick auf den Kreuzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 93,1/17) - gibt, uns für die genannten ca. **10 Stunden pro Schuljahr** die Befreiung zu verweigern.

Das Argument der Schulen ist deshalb nun dieses, unser Kinder müssten auch noch an **diesen ca. 10 Stunden pro Schuljahr** teilnehmen, da nur dadurch die Gefahr verhindert werden würde, dass wir eine Parallelgesellschaft bilden könnten, an deren Vermeidung der Staat ein berechtigtes Interesse habe.

Ist es darüber hinaus nicht auch deshalb überaus bedenklich anzunehmen, dass Christen im christlichen NRW überhaupt eine Parallelgesellschaft bilden können, die NRW verhindern müsste, nur weil sie ihre Kinder aufgrund nachvollziehbarer biblischer Begründung ihre Kinder an ca. **10 Schulstunden pro Schuljahr** nicht teilnehmen lassen wollen und bereit sind sie an einem anderen Unterricht der Schule teilnehmen zu lassen?

Welche Rechte wollen diese beiden Schulen uns Eltern überhaupt noch gewähren, wenn sie noch nicht einmal gewillt sind eine Befreiung von ca. **10 Schulstunde pro Schuljahr** - aus Glaubens- und Gewissensgründen — zu erteilen?

Wir wollen lediglich, dass geltende Verfassungs- und Menschenrechte auf uns angewandt werden, damit unsere Kinder von ca. **10 Schulstunden pro Schuljahr** befreit werden.

Es besteht ein grober Widerspruch zwischen geltendem Elternrecht und dem Vorgehen der genannten Schulen gegen uns Eltern und unsere Kinder, der durch das Argument der Parallelgesellschaft nicht erklärt, sondern vertieft wird.

Wir bitten Sie, Frau Ministerin Sommer, daher für unsere Familien eine Lösung zu finden, damit wir nicht jedes Schuljahr wieder und wieder in Auseinandersetzungen mit den genannten Schulen geraten und wegen der Befreiung von **ca. 10 Schulstunden pro Schuljahr** aufgrund geltenden Rechts **als Staatsfeinde diffamiert werden**.

Wir meinen, dass Ihr Ministerium bereits Modelle entwickelt und praktiziert hat, die sich zur Regelung der genannten und anderer Konflikte zur Wahrung der Elternrechte eignen, nämlich der sog. Wandererlass und der Elternvertrag.

Das Kultusministerium hat mit dem sog. Wandererlass eine Regelung für Schulwanderungen und Schulfahrten gefunden (Wanderrichtlinien – RdERL vom 19.03.1997, bereinigt: RdERL 20.07.2004, die nach Auskunft des Schulministeriums vom 15.04.08 in Kraft sind), die den Interessen und Rechten von Schule und Eltern gerecht wird, indem Befreiung zu erteilen ist, wenn die Eltern religiöse oder gravierende erzieherische Gründe vorbringen und auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt bei ihrem Antrag bleiben.

Dieser Regelung könnten alle oben angesprochene Bereiche unterworfen werden, die immer wiederkehrende Konflikte zwischen uns Christen und der Schule schaffen. Mit einer solchen Regelung könnten klare Verhältnisse geschaffen werden, wenn die Schulleiterinnen und Schulleiter das Pflichtgespräch — wie es derzeit häufig der Fall ist — nicht dazu gebrauchen, um mit den Eltern über ihren Glauben zu diskutieren und die Befreiung davon abhängig zu machen, ob deren Gründe sie überzeugen. Entscheidend muss bei den religiösen Gründen sein, dass sie auf Vorgaben des Glaubens beruhen und die Schlüsse, die die Eltern oder Schüler daraus ziehen, nachvollziehbar sind.

Baden-Württemberg hat für den Sexualkundeunterricht eine entsprechende Maßnahme, die sog. Dissensregelung („Schulintern“ Nr. 7/1995) getroffen, die den Wanderrichtlinien entspricht. Baden-Württemberg hat damit viel Streit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern erspart — zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft. An manchen Schulen in NRW werden Verträge zwischen Eltern und der Schule geschlossen, die für das Miteinander während der Schulzeit bestimmend sein sollen. Solche Verträge bieten sich auch als Konfliktlösung an. Mit ihnen könnten,

Seite 5

wenn man die generelle Regelung durch einen Erlass scheidet, die Glaubens- und Gewissensgründe der Eltern in der Weise berücksichtigt werden, dass ihnen vertraglich Befreiung von den genannten Schulveranstaltungen erteilt wird — wenn Gründe wie im Wandererlass vorliegen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zu prüfen und uns in dieser Prüfungsphase die Gelegenheit zu einem Gespräch einzuräumen und sich dafür einzusetzen, dass bis zu einer Entscheidung des Kultusministeriums die gegen uns eingeleiteten Bußgeldverfahren wegen Nichtteilnahme am Sexualkundeunterricht, den Klassenfahrten bzw. Theater- und Opernbesuchen wenigstens ausgesetzt werden.“

Das Ministerium ist auf diese Initiative nicht eingegangen, sondern hat sie mit Berufung auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abgelehnt (**Anlage 4**), in der es um die Befreiung vom Sexualkundeunterricht ging. Der Mangel dieser Entscheidung wie auch der des OLG Hamm in entsprechenden Bußgeldfällen wegen Nichtteilnahme an der staatlichen Sexualerziehung liegt darin, wie das Ministerium in „Schulverwaltung NRW“ (3/2009, **Anlage 5**) in einem Beitrag veröffentlichte, dass die Gewissensentscheidung von uns Eltern nicht berücksichtigt wurde.

Die Elterninitiative erwiderte darauf hin u.a. (**Anlage 6**):

„Das Bundesverwaltungsgericht geht zu Recht davon aus, dass eine Befreiung vom Sexualkundeunterricht nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Es hat aber angenommen, dass die gesetzliche Verpflichtung der Schule zur Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz die Schwere der möglichen Beeinträchtigung der Eltern so weit mildert, dass ein wichtiger Grund für eine Befreiung ausscheidet. Damit ist aber unsere Kollision mit den genannten Schulen nicht gelöst. Denn uns geht es darum, eine Antwort auf die Frage zu erhalten, wie zu verfahren ist, wenn die staatliche Pflichtschule die Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz uns gegenüber nicht beachtet  
Schreiben beantwortet nicht das unsere.....  
Oder sollten wir Ihre Antwort dahin verstehen, dass individuelle Rechte der Eltern also Rechte einer Minderheit — in der staatlichen Pflichtschule unbeachtlich sind und alle Eltern sich der Mehrheitsmeinung zu unterwerfen haben? ....“

Auf dieses Schreiben und diese Frage der Elterninitiative hat das Ministerium bis heute nicht reagiert. Offenbar will die Schule in NRW genauso verfahren, wie es die Elterninitiative noch als Frage formuliert hat. Eltern sollen durch sog. Schulverträge (Beispiel eines Schulvertrages, der uns vorliegt, **Anlage 7**) verpflichtet werden, auf ihre Elternrechte zu verzichten, so dass ihre Kinder an allen Schulveranstaltungen teilzunehmen haben. Entschuldigt kann eine Nichtteilnahme — nach dem vorgelegten Schulvertrag - nur durch ärztliches Attest. Glaubens- und Gewissensgründe scheiden damit als Entschuldigungsgründe aus. Bei Verletzung des Vertrages wird die Polizei und das Jugendamt eingeschaltet. Vertragsverletzung ist gleich Kindeswohlgefährdung und der Entzug des Sorgerechts wird dann die Folge sein. Die Unterzeichnung des

Seite 6

Schulvertrags ist zudem Aufnahmevoraussetzung für den Schulbesuch.

Damit will die Schule wohl das vereiteln, was das Grundgesetz — dessen 60-jährigem Bestehen wir in diesen Tagen gedenken - mit dem z u v ö r d e r s t den Eltern zustehendem Erziehungsrecht (Art 6 II Satz 1 GG) und dem Minderheitenschutz (Art 4 1 und 11 GG) verhindern wollte, nämlich dass der Staat sich der Schulen zur ideologischen Erziehung der Schüler bemächtigt, wie dies im Dritten Reich und der DDR geschehen war.

Es bedarf daher einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, damit geltende Verfassungs- und Menschenrechte in der Liboriusschule, den Schulbehörden, dem Ministerium und bei den Gerichten wieder beachtet werden.

## **B Sachverhalt**

### **1. Faschingsveranstaltung „Lütke Fastnacht“**

Unsere beiden Kinder Erich und Josef haben an der Faschingsveranstaltung „Lütke Fastnacht“ der Liboriusgrundschule in Salzkotten 15.02.2007 von 8 -10.30 Uhr nicht teilgenommen, weil wir ihre Teilnahme weder mit unserem Glauben noch mit unserem Gewissen vereinbaren können.

Unser christlicher Glaube verpflichtet uns, allezeit nach den biblischen Geboten zu leben und gestattet uns nicht, eine Zeit in Jahr, eben die Fastnachtszeit, davon auszunehmen. Durch Beschluss der Schulkonfere ist diese Fastnachtsveranstaltung für alle Schüler verbindlich.

Die Liboriusschule erteilt — entgegen früherer Handhabung - keine Befreiung mehr von dieser Fastnachtsveranstaltung aus Glaubens- und Gewissensgründen mehr, wie es die Rektorin, Frau Tuschen, mit ihrem Amtsantritt 2005 unserem Gemeindeältesten, Artur Dimmel, gegenüber erklärte und schriftlich einer baptistischen Familie bestätigte (Anlage 8) und auch entsprechend handhabt.

2006 hat die Schule eine Alternative für die baptistischen Schüler angeboten, die bestand aber darin, dass die Mütter zur Beaufsichtigung ihrer Kinder in die Sporthalle verwiesen wurden, doch dort war das Fastnachtstreiben am schlimmsten. Die Mütter sollten dazu noch auf die anderen Kinder aufpassen, die sich dort unter lauter Rockmusik u.a. mit besonders zu diesem Zweck aufgestellten Geräten vergnügten (Beweis: Anna Dojan, Schlehenweg 20, 33154 Salzkotten).

2007 hat die Schule offiziell keine Alternative angeboten. Dennoch erkundigten wir uns, ob nicht doch eine Ausweichmöglichkeit für unser Kinder bestehe. Die Klassenlehrerin, Frau Albers, sagte, dass ihr von einer Alternative nichts bekannt sei.

Unsere Kinder waren deshalb am 15.02.08 nicht in der Schule, weil an diesem Tag nur die Fasnachtsveranstaltung von 8.00 bis 10.30 Uhr angesetzt war.

Später erfuhren wir, dass die Schule doch eine Alternative angeboten hatte, diese aber nicht allen betroffenen Eltern bekannt gemacht worden war.

Seite 7

Unsere Kinder hätten an der alternativen Veranstaltung teilgenommen, wenn wir es gewusst hätten. Unsere Entschuldigung nahm die Schule nicht an. Sie leitete gegen uns ein Bußgeldverfahren ein, das zu unsere Verurteilung führte.

Beide angefochtenen Gerichtsentscheide gehen davon aus, dass unsere Kinder an der Fastnachtsveranstaltung teilnehmen müssen. Die Fastnachtsveranstaltung ist — dem Urteil zufolge „kein verfassungswidriger Grundrechtseingriff in die Glaubensfreiheit und das elterliche Erziehungsrecht der Betroffenen" (Urteil, S.5). Das OLG Hamm hat die Rechtsbeschwerde unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.04.03 nicht zugelassen. Die Anhörungsrüge wurde als unbegründet verworfen.

Die angefochtenen Entscheidungen verletzen uns in unseren oben genannten Elternrechten. Sie führen dazu, dass sich die verfassungswidrige Schulpraxis zukünftig auf diese Entscheidungen berufen wird und unsere Kinder zur Teilnahme an der Fastnachtsveranstaltung zwingen wird. Auch andere Schulen, die zur Zeit noch die Elternrechte achten, werden sich auf diese angefochtenen Entscheidungen berufen und damit die Elternrechte generell in NRW weiter in verfassungswidriger Weise einschränken.

Der vorgelegte Schulvertrag (siehe oben **Anlage 6**) bestätigt unsere Befürchtungen.

## 2. Schulprojekt: „Mein Körper gehört mir!"

Unsere beiden Kinder Erich und Josef haben im Februar 2007 das Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir!" der Liboriusgrundschule nicht besucht. Das Theaterprojekt wurde durch Beschluss der Schulkonferenz zu einer für alle Kinder verbindlichen Veranstaltung erklärt.

Dieses Projekt soll Kinder angeblich vor sexuellem Missbrauch schützen.

Durch das Projekt wird den Kindern vermittelt, dass

- ihr Körper ihnen gehört,
- sie allein über ihren Körper zu bestimmen haben,
- sie sexuellen Kontakt mit jedem haben können, wozu ihr Gefühl „Ja" sagt und
- ihr Gefühl gut ist und immer recht hat („Körpersong" dieses Projektes, **Anlage 9**).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt nach der Lehre dieses Theaterprojekts erst dann vor, wenn die Kinder ein Nein-Gefühl zu einem sexuellen Kontakt mit Erwachsenen haben. Bei einem Ja-Gefühl des Kindes ist auch sexueller Kontakt zu einer erwachsenen Person erlaubt.

Wir haben die Teilname unserer Kinder an diesem Projekt abgelehnt. Nach unserem christlichen Glaube gehört die Sexualität ausschließlich in die Ehe. Danach ist insbesondere auch Sexualität zwischen Kindern sowie zwischen Kindern und , Erwachsenen nicht erlaubtes kommt daher auch nicht auf ein Ja- oder Nein-Gefühl des Kindes an. Wir halten die biblische Sexualordnung für gut und lehren sie auch unsren Kindern. Wir können unsere Kinder nicht einer Sexualerziehung aussetzen, die im', Widerspruch zu der biblischen Ordnung und Gottes Geboten steht. Unser Gewissen ist an

Seite 8

diese biblische Sexualordnung gebunden und gebietet uns, weil wir sie innerlich unabdingbar als gut erkannt haben, unsere Kinder vor einer Beeinflussung zu bewahren, die ihnen suggeriert, sie könnten Sex nur abhängig von ihren Gefühlen haben und hätten weder Gottes Gebote noch die der Eltern zu beachten.

Wir haben unsere Ablehnung weiter damit begründet, dass wir in diesem Projekt eine Erziehung der Kinder zur Pädophilie sehen. Sexualkontakt des Kindes mit einem Erwachsenen ist nach diesem Projekt nur dann sexueller Missbrauch, wenn das K i n d ihn nicht will, also gegen das Nein-Gefühl des Kindes verstoßen wird. Das Projekt steht damit im Widerspruch zu § 176 StGB.

Wir haben unsere Ablehnung auch damit begründet, dass durch dieses Projekt die Kinder zu einer völlig emanzipatorischen Sexualauffassung indoktriniert werden, die weder mit der Neutralitätspflicht der Schule noch mit dem Zulassungsbeschluss zur staatlichen Sexualerziehung (BVerfGE 47,46ff.) vereinbar ist, und weiter, dass das Theaterprojekt massiv in unser elterliches Erziehungsrecht (Art 6 II i.V.m. Art 4 1 und II GG: BVerfGE 93,1ff und Art 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK) eingreift und dieses letztlich aushebelt. Denn wer den Grundschulern freie Hand im Bereich ihrer Sexualität gibt und diese Freiheit allein von ihrem Gefühl abhängig macht, emanzipiert diese Kinder von ihren Eltern, ihrer Familie und ihrem Glauben.

Den Kindern wird durch dieses Projekt eine freie Sexualität zugesprochen, der sie weder körperlich noch geistig und auch seelisch nicht gewachsen sind. Mit dieser schulischen Sexualerziehung wird der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder massiv geschadet (Art 11 und 2 I GG), weshalb die Pädophilie unter Strafe steht.

Trotz des offensichtlichen Widerspruchs dieses Projektes mit geltendem Elternrecht, dem Kindeswohl sowie dem Strafgesetzbuch, sind wir wegen angeblicher Schulpflichtverletzung zu Bußgeldzahlungen verurteilt worden.

### **Unsere Beweisanträge**

das Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir!“ zum Beweis der Tatsache zu verlesen, dass es die Pädophilie fördere zu verlesen;

das Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir!“ zum Beweis der Tatsache zu verlesen, dass es die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Sexualerziehung (2. Leitsatz der E 47,46/47) durch seine ausschließliche emanzipatorische Sexualauffassung verletzt;

das Theaterstück „Mein Körper gehört mir!“ zum Beweis der Tatsache zu verlesen, dass dieses ausschließlich eine sexuelle Freiheit des Kindes vertritt, die sich nach seinem Gefühl richtet, das immer Recht hat, wie es im Song des Stückes (erg.Körpersong) heißt;

das Schreiben der Rektorin der Liboriusschule, Frau Tuschen, an die Eheleute Fröhlich vom 5.11.05 zu verlesen, insbesondere den letzten Absatz des Briefs, in dem sie Anteil nimmt an den „Gewissensnöten“ der Eltern ... und dennoch behauptet, dass es keine Befreiungsmöglichkeit gibt und sie auch keine Befreiung erteilen will;

Seite 9

unsere Anhörung in dieser Bußgeldsache zum Beweis der Tatsache zu verlesen, dass wir bereits damals baten, uns die wissenschaftliche Begründung für das Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir!“ vorzulegen, die immer noch fehlt;

wurden abgelehnt mit der Begründung, dass diese nicht erforderlich seien im Hinblick auf die Aussagen von Frau Tuschen und der großen Akzeptanz als Präventionsobjekt an den meisten Schulen zumal „die Beweisanträge stark von der eigenen Weltanschauung und Glaubensüberzeugung der Betroffenen geprägt“ seien (Urteil S.9).

Unsere Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NvWZ 2003,113). Die Anhörungsrüge — Verletzung des rechtlichen Gehörs — wurde als unbegründet verworfen.

## **C Begründung**

### **1. Faschingsveranstaltung „Lütke Fastnacht“**

Das Grundgesetz bestimmt dass den Eltern das Erziehungsrecht ihrer Kinder zuvörderst zusteht (Art 6 II, Satz 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Recht dahingehend konkretisiert, dass die Glaubenserziehung der Kinder Sache der Eltern sei und entschieden, dass nicht-christliche Schüler nicht unter einem Kreuz in einer Schulklasse sitzen müssen (BVerfGE 93,1/17). Folglich müssen auch baptistische Kinder nicht an einer kath. Fastnachtsveranstaltung teilnehmen.

Die staatliche Schule ist zur Neutralität und Toleranz verpflichtet. Diese Pflicht ist verletzt, wenn die angefochtenen Entscheidungen, die kath. Fastnachtsveranstaltung „Lütke Fastnacht“ offensichtlich als neutral bezeichnen und für tolerant ansehen, so dass Kinder anderer Bekenntnisse — also unsere Kinder - daran teilnehmen müssen.

Die EMRK bestimmt in Art 2 des Ersten Zusatzprotokolls EMRK, dass die Schule die Glaubenserziehung der Eltern im Unterricht sicherzustellen hat. Unsere Glaubenserziehung wird verletzt, wenn die Gerichte behaupten, durch diese Fastnachtsveranstaltung würde nicht in dieses Menschenrecht eingegriffen und unsere Glaubenserziehung sogar sichergestellt.

Gesetz und Recht regeln eindeutig, dass Eltern nicht gezwungen werden können ihre Kinder an Schulveranstaltungen teilnehmen zu lassen, die auf einem anderen Glaubensbekenntnis beruhen und die mit der Glaubenserziehung der Eltern nicht zu vereinbaren ist. Das haben die angefochtenen Entscheidungen verkannt.

Fastnacht ist ein katholisches Fest.

Es wird heute in der Weise gefeiert, dass die Katholiken vor den von der katholischen Kirche anberaumten Fastentagen, die mit der Leidenszeit Jesu Christi vor Karfreitag im Zusammenhang stehen, eben nicht fasten, sondern sich Ess- und Trinkgelagen hingeben, sich maskieren und meist völlig enthemmt — befreit von jeglicher Moral — sich benehmen dürfen wie Narren, wie sie sich selbst in dieser Zeit nennen.

Die Liboriusschule feiert dieses Fest entsprechend. Die Kinder kommen verkleidet, essen

Seite 10

und trinken und tollen und tanzen in der Sporthalle nach überlauter Rockmusik und benehmen sich völlig enthemmt und ausgelassen.

Als Baptisten lehnen wir es ab, unsere Kinder an dieser katholischen Veranstaltung teilnehmen zu lassen, die wir weder mit unserem Glauben noch mit unserem Gewissen vereinbaren können.

Nach unserem Glauben gibt es keine Zeit im Jahr, in der wir uns wie Narren benehmen und den Gelüsten des Fleisches Raum geben dürfen. Das Wort Gottes (Bibel) sagt u.a.:

„Das Vorhaben der Narren ist Sünde" (Sprüche 24,9).

„Wandelt im Geist, so werdet ihr die Lüste des Fleisches nicht vollbringen. Denn das Fleisch gelüftet wider den Geist, und den Geist wider das Fleisch; dieselben sind widereinander, dass ihr nicht tut, was ihr wollt. ... Offenbar sind aber die Werke des Fleisches, als da sind Ehebruch, Hurerei, Unreinigkeit, Unzucht, Abgötterei, Zauberei, ... Saufen, Fressen und dergleichen, von welchen ich euch ... sage ..., dass die solches tun, werden das Reich Gottes nicht erben. ... Die Frucht aber des Geistes ist Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, Glaube, Sanftmut Keuschheit (erg. = Enthaltsamkeit, Reinheit)" (Brief an die Galater, 5. Kapitel Verse 16 ff).

„Wachet und betet, dass ihr nicht in Anfechtung fallet. Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach" (Matthäus 26, 41).

„Wie man einen Knaben gewöhnt, so läßt er nicht davon, wenn er alt wird" (Sprüche 22,6)

Wir sehen uns unbedingt innerlich an diese Wort Gottes gebunden, wie auch unsere ganze Gemeinschaft und unsere Vorväter auch und können nicht anders handeln, als es zu beachten und unsere Kinder entsprechend zu erziehen (Epheser 6,4) und das heißt, sie von Fastnachtsveranstaltungen fernzuhalten, die ja gerade darauf ausgerichtet sind, den Lüsten des Fleisches und der Narrheit Raum zu geben, die beide in die Sünde verführen. Davor müssen und wollen wir unsere Kinder bewahren, indem wir sie erst gar nicht an solche Fastnachtsveranstaltungen gewöhnen.

Fastnachtsfeste haben Menschen schon viel Leid gebracht. Das wissen alle Menschen. Das amoralische Leben in dieser Zeit hat immer wieder böse Folgen gezeigt und großes Unglück über Ehen, Familien und Kinder gebracht.

Unseren Kindern die Teilnahme an „Lütke Fastnacht" zu gestatten würde für uns bedeuten den Menschen mehr zu gehorchen als Gott (Apostelgeschichte 5,29) und Gott zu verleugnen. Das können wir nicht und wollen wir auch nicht. Wir können nicht gegen unser Gewissen, Gottes Gebote missachten, die wir für gut erkannt haben.

Es gibt in der Bibel und somit nach unserem baptistischen Glaubensverständnis keine Zeit im Jahr, in der wir die guten Gebote Gottes mißachten und ihnen entgegen fleischlich, närrisch handeln könnten. Genausowenig wie ein Staat zum Schutz seiner Bürger und seiner selbst seine Gesetze nicht für ein paar Tage im Jahr außer Kraft setzen kann.

Wir bitten daher unsere Verfassungsbeschwerde anzunehmen und unsere Gewissensnot ernst zu nehmen.

## **2. Schulprojekt „Mein Körper gehört mir!“**

Die angefochtenen Entscheidungen verletzen grundrechtlich und menschenrechtlich gesicherte Elternrechte (Art 6 II Satz 1 GG und auch i.V.m. Art 4 I und II GG, Art 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK) sowie die bindende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und heben die damit korrelierenden Schutzrechte für das Kind auf und überlassen Kinder sich selbst und seinen Gefühlen, indem sie das Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir!“ auch für unsere Kinder für verpflichtend erklärt haben.

Das Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir!“ basiert auf einer absolut einseitigen - e m a n z i p a t o r i s c h e n - Sexualerziehung. Sie vermittelt den Kindern (8- und 9-jährigen), dass sie über ihre Sexualität allein zu bestimmen haben. Niemand darf ihnen darein reden. Ihr einziger Ratgeber, der sich niemals täuscht — so der Körpersong dieses Projektes — ist ihr Gefühl.

Das Projekt emanzipiert die Kinder von den Eltern und ihrer Erziehung. Das Gefühl der Kinder tritt an die Stelle elterlicher Erziehung. Den Eltern wird ihre ihnen zuvörderst zustehende Verantwortung für das umfassende Wohl ihrer Kinder zu sorgen, genommen - und ihre Elternverantwortung bleibt nicht nur von dem Teilbereich der Sexualität ausgeschlossen. Können Kinder in diesem Bereich gemäß ihrem Gefühle handeln - unabhängig von dem was die Eltern sagen — so können sie es erst recht in allen anderen Bereichen des Lebens auch. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass sich derart sexuell indoktrinierte Kinder in anderen Bereichen der elterlichen Erziehung unterordnen.

Sigmund Freud stellte bereits fest, dass sexualisierte Kinder nicht mehr erziehungsfähig seien, wieviel mehr erst die Kinder, die sexualisiert und belehrt werden, ihre Sexualität ausschließlich nach ihrem Gefühl zu richten.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die Bindungswirkung für alle Behörden und Gerichte haben (E 47,46fff und E 93,1ff sowie die zum Neutralitätsgebot der staatlichen Schulen), wurden in den angefochtenen Entscheidungen mißachtet. Danach ist eine einseitige ideologische Unterrichtung in der Schule generell untersagt. Im Bereich der Sexualerziehung dürfen Kinder nicht indoktriniert werden und die elterliche Glaubenserziehung ist zu respektieren.

Die angefochtenen Entscheidungen haben auch das Wohl der Kinder nicht bedacht. Die so emanzipierten Kinder sind mit dieser vermeintlichen Freiheit überfordert. Ihnen fehlt entwicklungsbedingt die mentale Fähigkeit, diese zu ihrem Wohl zu gebrauchen. Sie sind daher schutzlos jeglicher Manipulation ihres Gefühls preisgegeben.

Unsere Elternverantwortung vor Gott, der uns unsere Kinder zur Erziehung nach seinen Ordnungen anbefohlen hat, und dessen Wort uns gebietet, unsere Kinder „in Zucht und Vermahnung zum Herrn“ zu erziehen (Epheser 6,4), verbietet uns, unsere Kinder einer emanzipatorischen Sexualerziehung und damit dem Projekt „Mein Körper gehört mir!“ auszusetzen.

Seite 12

Nach Gottes Gebot gehört die Sexualität ausschließlich in die Ehe (1. Korinther 7, 2 ff). Dieses Gebot ist für uns absolut innerlich bindend. Wir haben erkannt, dass diese göttliche Ordnung gut ist und dass dagegen zu handeln den Eltern wie den Kindern Schaden an Leib, Seele und Geist bringt, also böse Folgen hat. Unser Glaube gebietet uns — aber auch unsere Erfahrung sowie unser Verstand -, unsere Kinder vor diesem Theaterprojekt zu schützen, das unsere Kinder gegen die Gebote unseres Gottes zu handeln lehrt.

Unser Gewissen vor Gott verbietet uns, unsere Kinder einer solchen ungoden Erziehung auszusetzen, die Gottes gute Gebote zur Sexualität aufhebt und die K i n d e r (!! bereits zu sexuellen Handlungen animiert bis hin zur verbotenen Pädophilie. Wir können nicht gegen unsere Gewissen handeln. Es bindet uns absolut und innerlich verpflichtend an das gute Gebot Gottes zur menschlichen Sexualität. Ohne Gewissensnot hätten wir unsere Kinder dem Projekt „Mein Körper gehört mir!“ nicht aussetzen können. Das haben die Gerichte in den angefochtenen Entscheidungen nicht beachtet und uns unter Verletzung unserer Glaubens- und Gewissensfreiheit verurteilt.

### **3. Verletzung des rechtlichen Gehörs**

Die Gerichte haben auch unser Recht auf Gehör verletzt (Art 103 1 GG), indem sie unseren Gewissenskonflikt (C 1 und C 2 .) nicht ernst und unseren Ausführungen nicht zur Kenntnis genommen und auch nicht in Erwägung gezogen haben.

Diese Missachtung wird ganz besonders deutlich an der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde unter Verweisung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.03.

In diesem Nichtannahmebeschluss geht es darum, dass eine Familie ihre Kinder zu Hause unterrichtet und diese Kinder keine Schule besuchen. Das Verfassungsgericht hat die Beschwerde nicht angenommen, aber doch dazu ausgeführt, dass der Schulbesuch die Kinder besser sozialisiere als Hausunterrichtung.

Diese Entscheidung hat offensichtlich nichts mit unserem Fall gemein.

Unsere Kinder besuchen regelmäßig die Schule und respektieren Lehrer, Schüler und die Rektorin.

Die Nichtteilnahme unserer Kinder an einer katholischen Schulveranstaltung von 2 1/2 Schulstunden und an einer ausschließlich emanzipatorischen Sexualveranstaltung mit der Intention die Kinder zur Pädophilie zu verführen kann wohl nicht mit jenem genannten Fall gleichgesetzt werden, indem die Schulpflichtigen an keiner einzigen Schulstunde im ganzen Schuljahr teilnehmen!!

Man wird auch schwerlich sagen können, dass wir, wenn wir unserem christlichen Glauben folgen und unsere Kinder deshalb von einigen Schulstunden fernhalten, eine Parallelgesellschaft bilden würden, die es zu verhindern gilt.

Die vom OLG Hamm zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht unserer Rechtsauffassung nicht entgegen, sondern macht deutlich, dass sich das OLG Hamm nicht mit unserem Fall befasst hat wie es Art 103 GG fordert.

Seite 13

Die Gerichte haben auch des weiteren das rechtliche Gehör verletzt, in dem sie unsere Beweisanträge abgelehnt haben.

Wir bitten und beantragen daher die angefochtenen Entscheidungen als verfassungswidrig aufzuheben und uns freizusprechen.

*Unterschriften der Eltern:*

E. W.            R W.

## **9 Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 werden dem Verfassungsgericht per Post von unseren Anwälten zugesandt, die uns vor dem OLG vertreten haben

Die übrigen Anlagen 3-9 gehen mit der Beschwerdeschrift zu.